

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	MO 47	484
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 29. September 2020

579

Motion von Beat Rüedi vom 26. Februar 2020 „Entlastung der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Motionär und 66 Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen verlangen eine mildere Besteuerung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern des Schenkers oder Erblassers bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

1. Rechtslage

1.1. Erbrecht

Im geltenden Erbrecht sind Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nicht pflichtteilgeschützt. Zuwendungen von Todes wegen sind daher unter dem Aspekt des Pflichtteilschutzes anderer Erben zu beurteilen. Im Rahmen der nächsten Erbrechtsreform hat der Bundesrat vorgeschlagen, dem unterstützungsbedürftigen Lebenspartner ein Unterstützungsanspruch gegenüber den Erben einzuräumen. Zudem soll die verfügbare Quote des Erblassers erhöht werden, was eine gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage erweiterte Begünstigung des Lebenspartners mittels letztwilliger Verfügung oder mittels Erbvertrag ermöglicht.

1.2. Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht

Im Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; RB 641.8) werden Erbschaften und Zuwendungen unter Lebenden bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern mit dem Tarif für Nichtverwandte von 8 % besteuert. Dies ergibt je nach Höhe der Zuwendung eine Steuerbelastung von 8 % bis 28 %. Verwandte ersten und zweiten

Grades werden gar nicht (§ 7 ESchG) oder mit einem privilegierten Steuersatz von 2 % bis 6 % besteuert (§ 16 Abs. 1 ESchG).

1.3. Rechtsvergleich mit anderen Kantonen

Das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht ist bundesweit nicht harmonisiert. Es liegt somit in der ausschliesslichen Kompetenz des kantonalen Gesetzgebers. So finden sich auch in den Kantonen, die eine Erbschafts- oder Schenkungssteuer kennen – es sind dies alle Kantone ausser Schwyz und Obwalden – verschiedene Ansätze, wie Lebensgemeinschaften behandelt werden. In elf Kantonen werden Lebenspartnerinnen und Lebenspartner steuerlich gar nicht begünstigt. Gewisse Kantone besteuern sie wie Geschwister. Einige Kantone sehen eine subjektive Steuerbefreiung vor. In gewissen Kantonen wird zudem verlangt, dass die entsprechende Lebens- bzw. Wohngemeinschaft während mindestens fünf oder zehn Jahren bestanden hat.

Steuerliche Behandlung	Kantone
Keine Begünstigung	AI, GE, GR, SG, SH, SO, TG, TI, VS, VD, ZG
Begünstigung	AG, AR, BL, BS, BE, FR, GL, JU, LU, NE, NW, UR, ZH

2. Erwägungen

2.1. Zivilrechtlicher Status

Die Schweiz kennt die zivilrechtlichen Status verheiratet oder eingetragene Partnerschaft und ledig. Mit Bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine Privilegierung in der Partnerschaft demzufolge für den Ehegatten und die Ehegattin sowie den eingetragenen Partner und die eingetragene Partnerin vorgesehen (§ 7 Abs. 1 ESchG). Im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer eine Privilegierung für ein zivilrechtlich nicht existierendes Partnerschaftsverhältnis einzuführen, ist inkonsequent. Es würde für Partnerschaften in bestimmten Rechtsgebieten gleichsam ein Sonderrecht eingeführt. Sollte die Lebenspartnerschaft als zivilrechtlich relevante Partnerschaftsform anerkannt werden, so hätte dies für alle Rechtsgebiete zu erfolgen und wäre entsprechend über eine Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) zu realisieren.

2.2. Vollzug

Neben den vorangehenden grundsätzlichen Überlegungen würde die erbschafts- und schenkungssteuerrechtliche Privilegierung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern erhebliche Vollzugsprobleme nach sich ziehen. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Mindestdauer der Partnerschaft vorauszusetzen ist, damit nicht jede Bekanntschaft umgehend zu einer erbschafts- und schenkungssteuerlichen Privilegierung führt. So kennen denn auch alle Kantone, die eine solche Privilegierung im kantonalen Recht vorsehen, eine Beziehungsmindestdauer von meist von fünf oder zehn Jahren.

Wie der Blick in andere Kantone zeigt, führt dies regelmässig zu aufwändigen Sachverhaltsabklärungen durch die Steuerbehörden, verbunden mit entsprechenden Kosten. Regelmässig ist der exakte Beginn einer Partnerschaft überhaupt nicht feststellbar, weil er, anders als bei Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften, nicht belegt werden kann und überdies oft auch gar nicht objektivierbar besteht. Wann eine Partnerschaft exakt beginnt, hängt ganz wesentlich vom Verständnis der jeweiligen Personen ab. Unklar ist weiter, wie mit Partnerschaften umzugehen wäre, welche Unterbrüche und Beziehungspausen beinhalten. Würden die Beziehungsphasen addiert oder jeweils nur die letzte Beziehungsphase gewertet? Fraglich wäre auch, wie mit Konstellationen umgegangen würde, in denen mehrere Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner vorhanden sind. Würden diese allesamt privilegiert, entstünde ein erhebliches Potenzial zur Umgehung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Würde nur der Hauptpartner oder die Hauptpartnerin berücksichtigt, wäre dies eine Ungleichbehandlung der anderen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Bestünde neben einem Ehepartner oder einer Ehepartnerin ein oder mehrere Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, wäre die Situation nochmals komplizierter. Insgesamt erweist sich die Privilegierung eines zivilrechtlich inexistenten Partnerschaftsstatus als anspruchsvoll im Vollzug.

2.3. Finanzielle Auswirkungen

Die Vermögensübergänge an Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nehmen jährlich zu. Die jährlichen Steuereinnahmen betragen geschätzt rund 1 Mio. Franken. Bei einer Halbierung des Grundtarifs von 8 auf 4 % belaufen sich die Steuerausfälle zum aktuellen Zeitpunkt auf rund Fr. 500'000 pro Jahr. Neben entsprechenden Steuerausfällen würde aufgrund des aufwendigen Vollzugs und der zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten zudem zusätzliches Personal benötigt. Eine erbschafts- und schenkungssteuerrechtliche Privilegierung der Lebenspartnerin und des Lebenspartners zöge demnach wiederkehrende Kosten und Ertragsausfälle im einstelligen Millionenbereich nach sich.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Insgesamt erweist sich das Anliegen der Motion auf den ersten Blick als nachvollziehbar. Allerdings wäre grundsätzlich die Erbrechtsrevision auf Bundesebene abzuwarten. Bei genauerer Betrachtung ist eine erbschafts- und schenkungssteuerrechtliche Privilegierung der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners inkonsequent und vollzugsuntauglich. Sie würde ausserdem zu negativen finanziellen Auswirkungen in Millionenhöhe führen, was angesichts der gegenwärtigen finanzpolitischen Herausforderungen unangebracht erscheint. Soll eine erbschafts- und schenkungssteuerrechtliche Privilegierung erfolgen, steht jeder Person das Institut der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft offen. Für Konkubinatspaare bestehen gegenüber Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften in anderen Bereichen auch gewisse Vorteile, namentlich keine Begrenzung der AHV-Renten auf 150 %. Daneben ergeben sich gewisse Nachteile, namentlich haben sie keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente aus der AHV und oft einen begrenzten Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente aus der Pensionskasse.

4. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber